



for a living planet®

Statuten des
UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE

STATUTEN DES UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH (WORLD WIDE FUND FOR NATURE)

genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 12. November 2025.
Ersetzt die Statuten vom 7. November 2024.

§ 1. Name Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Umweltverband WWF Österreich“
(WORLD WIDE FUND FOR NATURE)
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf Österreich,
darüber hinaus auf alle Länder der Welt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, im Interesse des Naturschutzes

- die weltweite Erhaltung der Natur und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen
- das Bewusstsein der Allgemeinheit für die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes
- und die ökologische, soziale und ökonomisch nachhaltige Entwicklung,

und damit auch die inhaltsgleichen Bestrebungen der Stiftung „WORLD WIDE FUND FOR NATURE“ (vormals: „WORLD WILDLIFE FUND“) in Österreich und international zu fördern.

Durch die Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage der Menschen und durch die Bewahrung der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen trägt der Verein Umweltverband WWF Österreich (WORLD WIDE FUND FOR NATURE) zum Schutz der Bevölkerung bei.

Er unterstützt damit auch die von den Vereinten Nationen verkündete Verantwortlichkeit aller Völker für diese wirtschaftliche und kulturelle Aufgabe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO und § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG. Allenfalls nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3. Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - Durchführung von Projekten zur Wiederansiedlung ehemals heimischer Tierarten
 - Anregung zur und Unterstützung der Errichtung von Nationalparks
 - Durchführung von Forschungsprojekten
 - Durchführung von Naturschutzprojekten
 - Stellungnahmen zu umweltrelevanten Problemen
 - Forschungstätigkeit im Bereich des Naturschutzes und Umweltschutzes
 - Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen
 - Beratung von entscheidungsverantwortlichen Personen in Unternehmen, Verbänden, öffentlichen Stellen und Politik
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen
 - Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Kommunikation zwischen nationalen und internationalen Organisationseinheiten des WWF
 - Sammlung und Verbreitung von Informationen im Bereich des Naturschutzes, des Umweltschutzes sowie die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der für die Sammlung und Distribution der Informationen erforderlichen Einrichtungen wie Datenbanken, Bibliotheken etc.
 - Herausgabe einer Zeitung, die über die Zielsetzungen des WWF unterrichtet, und anderer Publikationen
 - Maßnahmen und Leistungen, die zur Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten beitragen und damit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in anderen Ländern dienen.
 - Der Verein ist berechtigt, sich an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
 - Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Der Verein ist iSd § 40a Abs 2 BAO berechtigt, Leistungen entgeltlich aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften zu erbringen, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie der Verein selbst fördert.
 - Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke darf sich der Verein auch Erfüllungsgehilfen bedienen.
 - Kooperationen mit anderen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO, sofern sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks darstellen und kein Mittelabfluss an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 nicht erfüllt, stattfindet.



for a living planet®

Statuten des
UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
 - Spenden, öffentliche Mittel, Subventionen, Sammlungen, Sponsoring-Leistungen, Vermächtnisse
 - Einnahmen aus der Verwertung von Eigenrechten, insbesondere aus der Gestattung der Verwendung des Panda-Logo
 - Abhaltung allgemeinbildender, der direkten Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes dienenden Veranstaltungen, wie Vorträge, Filmvorführungen, Veranstaltungen, genehmigter Lotterien
 - Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten
 - Einnahmen aus Kooperations- und Beratungsverträgen
 - Kostenersatz von internationalen WWF-Organisationen (wie etwa für Personalkosten, die der Verein für das gesamte „WWF-Netzwerk“ übernimmt) und anderen Naturschutz-Organisationen
 - Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, welche die Glaubwürdigkeit des WWF insbesondere in ökologischen Fragen nicht gefährden
 - Einkünfte aus Wertpapieren und Bankguthaben, welche die Glaubwürdigkeit des WWF insbesondere in ökologischen Fragen nicht gefährden
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
3. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.



for a living planet®

Statuten des
UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE

- Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines jährlichen, von der Geschäftsführung festgelegten Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls durch Spenden unterstützen und von der Geschäftsführung ausdrücklich als ordentliches Mitglied aufgenommen wurden.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen durch regelmäßige Zahlungen die Ziele des WWF.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Aufsichtsrat ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsführung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.



for a living planet®

Statuten des
UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE

2. Der Austritt kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Austritt muss dem Verein schriftlich oder telefonisch bekannt gegeben werden.
3. Beahlt ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht, kann die Geschäftsführung dieses Mitglied mit fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Mahnfrist streichen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Geschäftsführung wegen grober Verstöße gegen den Zweck des Vereines (§ 2) oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen vom Aufsichtsrat beschlossen werden.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung bereits fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, am WWF-Forum und an Informationsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben außerdem das Recht, Delegierte zur Delegiertenversammlung zu wählen (§§ 9, 9a). Fördernde Mitglieder haben weder das Recht, Delegierte zu wählen noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Information, die insbesondere durch die Zusendung von Vereinsmedien gegeben ist.
3. Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Geschäftsführung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen ein Mitglied von der Pflicht der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreien.
5. Für die Dauer der Ausübung einer statutengemäßen Vereinsfunktion ist ein Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Beginnt eine solche Funktion, nachdem das Mitglied für das laufende Jahr den Mitgliedsbeitrag schon bezahlt hat, so wird dieser nicht rückerstattet. Endet eine solche Funktion unterjährig, so ist das betreffende Mitglied auch für den Rest des laufenden Jahres von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
6. Jedes Mitglied ist angehalten, für Natur- und Umweltschutz jederzeit einzutreten.



for a living planet®

Statuten des
UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE

7. Ein Zehntel der Mitglieder ist berechtigt, vom Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu verlangen, der diesem Verlangen binnen vier Wochen nachzukommen hat. Als Delegierte zu dieser Versammlung sind jene einzuladen und stimmberechtigt, die für die vorangegangene Versammlung als Delegierte fungierten.

§ 8. Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - die Delegiertenversammlung (§ 9)
 - das WWF-Forum (§ 9b)
 - die Geschäftsführung (§§ 10 und 11)
 - der Aufsichtsrat (§12)
 - die Abschlussprüfung (§ 13)
 - die Wahlkommission (§ 14)
 - das Schiedsgericht (§ 15)
 - der Ehrenbeirat (§ 16)
 - der Wissenschaftliche Beirat (§ 17)
2. Sämtliche in den Vereinsorganen tätigen Personen mit Ausnahme der Geschäftsführung sind in dieser Funktion ehrenamtlich für den Verein tätig.
3. Personen folgender Vereinsorgane müssen ordentliche Mitglieder sein:
Mitglieder der Delegiertenversammlung (mit Ausnahme der durch WWF International entsandten Person)
Mitglieder des Aufsichtsrates
Mitglieder der Geschäftsführung
Für Personen, die als Delegierte kandidieren (§ 9a), ist dies Voraussetzung für die Kandidatur, für die Funktion in anderen Organen erst ab der Übernahme ihrer Funktion. Sie haben nach erfolgter Wahl beziehungsweise Bestellung einen Rechtsanspruch auf die ordentliche Mitgliedschaft.
4. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in Aufsichtsrat oder Geschäftsführung sowie mit der Funktion als delegierte Person (§ 9a) ist ein Naheverhältnis, insbesondere eine Leitungs- oder Beschäftigtenfunktion in Organisationen oder Unternehmen, zu deren Tätigkeit oder wesentlichen Interessen der Verein in Widerspruch oder einer potenziellen Konfliktsituation steht. Dies gilt insbesondere, wenn dadurch Interessenkonflikte der betroffenen organwaltenden Person, eine Beeinträchtigung der freien Diskussion im betreffenden Organ oder im Verein, oder Handlungen oder Entscheidungen, die nicht im Interesse des Vereins sind, entstehen könnten, sowie auch, wenn im betreffenden Organ Diskussionen geführt werden könnten, deren Kenntnis einer Organisation oder einem Unternehmen, zu dem die betroffene organwaltende Person in einem Naheverhältnis steht, vom Verein unerwünscht wäre. Unvereinbar ist auch eine Funktion in einer politischen Partei oder die Mitgliedschaft



in einer gesetzgebenden Körperschaft (einschließlich einem Gemeinderat) sowie ein unselbstständiges oder selbstständiges Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen, an dem der Verein beteiligt ist (letzteres gilt nicht für von Beschäftigten des Vereins nominierte Delegierte).

5. Mitglieder von Vereinsorganen (mit Ausnahme der Abschlussprüfung) haben weitestgehend den „Criteria for Board Membership“, wie sie im „Greenbook“ des WWF in der jeweils aktuellen Fassung dargestellt sind, zu entsprechen. Bei der Auswahl zwischen mehreren kandidierenden Personen ist tunlichst jenen der Vorzug zu geben, die diesen Kriterien am meisten entsprechen.
6. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern eines Organs und dem Verein sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Verein sind ausgeschlossen.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jährlich einberufen. Sie ist das willensbildende Organ des Vereins im Sinn des § 5 Absatz 2 Vereinsgesetz.
Eine außerordentliche Delegiertenversammlung hat stattzufinden, wenn
 - dies der Aufsichtsrat beschließt
 - oder ein Zehntel der Mitglieder dies fordert
 - oder dies die Abschlussprüfung fordertDiese Forderung nach einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ist jeweils schriftlich zu begründen.
2. Die Geschäftsführung hat spätestens vier Wochen vor einer Delegiertenversammlung, zu dieser unter Angabe der Tagesordnung per Email einzuladen. Anträge zu Tagesordnungspunkten sowie der Wunsch nach weiteren Tagesordnungspunkten haben bei der Geschäftsführung (die diese mit dem Aufsichtsrat abstimmt) spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzulangen.
3. Die Delegiertenversammlung besteht aus den gemäß § 9a gewählten beziehungsweise nominierten Delegierten. Delegierte haben jeweils eine Stimme. Delegierte können sich durch eine andere delegierte Person unter Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung vertreten lassen. Delegierte können jeweils nur eine einzige Stimme in Vertretung übernehmen.
4. Die Delegiertenversammlung besteht aus den gemäß § 9a für eine Funktionsperiode von 6 Jahren gewählten beziehungsweise nominierten Delegierten.
5. Bei der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder von Aufsichtsrat und Geschäftsführung teilnahme- und antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.



6. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die im Aufsichtsrat vorsitzführende Person, im Fall deren Verhinderung deren Stellvertretung.
7. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung:
 - Die Delegiertenversammlung hat das Recht, Empfehlungen an alle Organe des Vereines abzugeben. Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, sie sind grundsätzlich keine Beschlussvoraussetzung für andere Organe des Vereines.
 - Wahl und Abberufung (auch einzelner Mitglieder) des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Kriterien von § 8 Absatz 4 und 5
 - Entgegennahme der Berichte von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
 - Bestellung der Abschlussprüfung und Kenntnisnahme deren Berichts
 - Entlastung des Aufsichtsrats
 - Wahl eines Mitglieds der Wahlkommission (§ 14 Absatz 2)
 - Die Delegiertenversammlung gibt sich eine vom Aufsichtsrat vorzubereitende Geschäftsordnung
8. Besondere Obliegenheiten der Delegiertenversammlung:
 - Statutenänderungen obliegen der Delegiertenversammlung. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller gewählten beziehungsweise entsandten Delegierten und können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung unter Angabe des wesentlichen Inhalts angekündigt wurden.
 - Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller gewählten beziehungsweise entsandten Delegierten. .
9. Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ausgenommen davon sind Beschlüsse zu den unter Punkt § 9 Absatz 8 genannten Punkten. Die Delegiertenversammlung entscheidet, sofern dies in den Statuten nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Umlaufbeschlüsse sind (auch schriftlich) unzulässig.
10. Sollten Delegierte aus welchen Gründen auch immer auf Dauer ausfallen, so folgen ihnen, so sie von den Vereinsmitgliedern gewählte Delegierte waren, die an nächster Stelle gereihten Ersatzdelegierten nach. Hatten die ordentlichen Mitglieder nicht Ersatzdelegierte in ausreichender Zahl gewählt, so haben die verbleibenden Delegierten jedenfalls insgesamt drei Stimmen in der Delegiertenversammlung. Waren Delegierte vom Ehrenbeirat, vom Wissenschaftlichen Beirat, den Beschäftigten des Vereins oder von WWF International entsandt worden, so hat das entsendende Gremium neue Delegierte zu benennen.
11. Delegiertenversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchgeführt werden (virtuelle Delegiertenversammlung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Delegiertenversammlungen unter

physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird von der Geschäftsführung getroffen.

12. Die Delegiertenversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Die Versammlung wird von der im Aufsichtsrat vorsitzführenden Person gemäß § 9 Abs. 6 dieser Statuten geleitet.
13. Die Geschäftsführung kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 9a. Die Delegierten

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus zwölf Delegierten, die von den ordentlichen Mitgliedern (drei Delegierte), vom Aufsichtsrat (drei Delegierte), von den Beschäftigten des Vereins (drei Delegierte), vom wissenschaftlichen Beirat (eine delegierte Person), vom Ehrenbeirat (eine delegierte Person, sofern ein Ehrenbeirat besteht; andernfalls besteht die Delegiertenversammlung aus elf Delegierten) und von WWF International (eine delegierte Person) gewählt beziehungsweise nominiert werden. Die Funktionsperiode der Delegierten dauert sechs Jahre. Sie endet früher, wenn das entsendende Gremium vor Ablauf der Funktionsperiode neuerlich Delegierte entsendet oder wählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Beschäftigte des Vereins sind jene Personen, die dies iSd ArbVerG sind.
3. Als Delegierte kommen nur Personen infrage, die dem Verein, seinen Zielen und Tätigkeiten in besonderer Weise verbunden sind. Hierfür sind (ausgenommen die von WWF International entsandte delegierte Person) eine ordentliche Mitgliedschaft, ausgewiesene Tätigkeit in Zusammenhang mit den Aktivitäten, Zielen und Tätigkeitsbereichen des Vereins sowie jedenfalls eine möglichst weitgehende Entsprechung der Kriterien, die in § 8 Absatz 5 zitiert sind, erforderlich.
4. Delegierte können nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein (mit Ausnahme des WWF-Forums, des Ehrenbeirats und des wissenschaftlichen Beirats).
5. Ein halbes Jahr vor dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Termin der ordentlichen Delegiertenversammlung leitet die Geschäftsführung die Nominierung beziehungsweise die Wahl der Delegierten ein. Sie fordert den wissenschaftlichen Beirat, den Ehrenbeirat, den Aufsichtsrat, WWF International sowie die Beschäftigten des Vereins zuhanden des Betriebsrats auf, bis zu einem von der Geschäftsführung festzusetzenden Termin (der zwischen 10 und 8 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung zu liegen hat),



for a living planet®

Statuten des
UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE

ihre Delegierten namhaft zu machen. Die Wahl der drei Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie der drei Ersatzdelegierten hat bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung stattzufinden. Es obliegt dem Betriebsrat über Aufforderung der Geschäftsführung die Wahl der von den Beschäftigten zu wählenden Delegierten zu organisieren. Geschäftsführung und Aufsichtsrat steht es frei, in Ergänzung zu den von den ordentlichen Mitgliedern nominierten kandidierenden Personen weitere, den ordentlichen Mitgliedern zur Wahl stehende kandidierende Personen zu benennen.

6. Weiters veranlasst die Geschäftsführung, dass in dem vom Verein herausgegebenen Panda-Magazin (oder einem allfälligen Nachfolge-Medium), und zwar in der Nummer, die spätestens vier Monate vor der Delegiertenversammlung erscheint, die Mitglieder aufgerufen werden, dem Verein zuhänden der Geschäftsführung bis spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung ihre allfällige Kandidatur als Delegierte der ordentlichen Mitglieder bekanntzugeben. Gleichzeitig informiert die Geschäftsführung über den Ablauf der Delegiertenwahl, die Kriterien für Delegierte und die Aufgaben der Delegiertenversammlung und gibt den Termin der Delegiertenversammlung bekannt. Details regelt die vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung zu erstellende Wahlordnung.
7. Die Geschäftsführung leitet die Namen der von den ordentlichen Mitgliedern namhaft gemachten kandidierenden Personen, die die im § 9a Absatz 3 angegebenen Kriterien jedenfalls erfüllen, an die Wahlkommission weiter; ebenso die Namen allfälliger vom Aufsichtsrat und von der Geschäftsführung selbst benannter kandidierender Personen. Die Wahlkommission überprüft, ob diese Personen den Kriterien, die in § 8 Absatz 4 und 5 sowie im § 9a Absatz 3 aufgelistet sind, entsprechen. Jene kandidierenden Personen, die die Wahlkommission für geeignet findet, gibt sie der Geschäftsführung bekannt.
Diese Vorgehensweise gilt auch im Fall der Kandidatur von Personen, die zur Wiederwahl stehen.
8. In einer Ausgabe des Panda-Magazin (oder einem allfälligen Nachfolge-Medium), die nicht später als zwei Monate vor der Delegiertenversammlung erscheint, veröffentlicht die Geschäftsführung die Namen der kandidierenden Personen für die Delegiertenwahl mit der Aufforderung an die Mitglieder, innerhalb eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums (der spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung zu enden hat) ihr Wahlrecht entweder online oder per Brief auszuüben. Details regelt die vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung zu erstellende Wahlordnung.

9b. Das WWF-Forum

1. Das WWF-Forum findet jährlich statt; es ist die Versammlung aller Unterstützenden.

2. Im WWF-Forum, das von der Geschäftsführung einberufen und geleitet wird, berichten Geschäftsführung und Aufsichtsrat, gegebenenfalls unter Beiziehung der Mitglieder von wissenschaftlichem Beirat und Ehrenbeirat, über das Vereinsgeschehen.

§ 10. Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist das Leitungsorgan des Vereines im Sinn des § 5 Absatz 1 VerG. Ihr stehen alle Kompetenzen zu, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Abgesehen von den unten aufgelisteten Aufgaben orientiert sich die Geschäftsführung an den in Kapitel VI des Greenbook („The CEO and Management Team“) dargestellten Aufgaben.
2. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus der geschäftsführenden Person und deren Stellvertretung.
3. Die geschäftsführende Person wird vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt, die Stellvertretung auf Vorschlag der geschäftsführenden Person ebenfalls vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit. Beim Abschluss des Geschäftsführungsvertrages, der die Funktion der Geschäftsführung getrennt vom Angestelltenverhältnis zu regeln hat, vertritt die im Aufsichtsrat vorsitzende Person den Verein.
4. Sofern (in den Statuten oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung) ausdrücklich Beschlüsse der Geschäftsführung vorgesehen sind, werden diese unter Mitwirkung beider Mitglieder der Geschäftsführung einstimmig gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, Details regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat zu erlassen ist.
5. Die Funktion eines Geschäftsführungsmitgliedes erlischt auch unabhängig vom Angestelltenverhältnis durch Enthebung durch den Aufsichtsrat oder durch Rücktritt.
6. Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund, wie etwa grobem Verstoß gegen die Zielsetzungen des Vereines oder grundsätzliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Führung des Vereines, jederzeit die gesamte Geschäftsführung oder eines ihrer Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung darf nicht willkürlich erfolgen und muss im Interesse des Vereines liegen.
7. Die Geschäftsführungsmitglieder können jederzeit, unter Wahrung einer angemessenen Frist, die sich an den Kündigungsfristen von Anstellungsverhältnissen zu orientieren hat, schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die im Aufsichtsrat vorsitzführende Person zu richten und wird mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam. Ein Rücktritt zur Unzeit (wenn dem Verein dadurch Schaden entstünde), der nicht durch wichtigen Grund gerechtfertigt ist, kann schadenersatzpflichtig machen.



§ 11. Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Verein wird durch die geschäftsführende Person vertreten, im Fall deren Verhinderung durch deren Stellvertretung.
2. Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere kommen ihr alle Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins zu. Details regelt die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
3. In den Wirkungsbereich der Geschäftsführung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erstellung und Umsetzung des Mehrjahresprogramms
 - Erstellung des Budgets, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - Vorbereitung der Delegiertenversammlung, Unterstützung des Aufsichtsrats in Organisation und Durchführung von Delegiertenversammlung und WWF-Forum
 - Einleitung der Wahl beziehungsweise Nominierung von Delegierten (§ 9a Absatz 3)
 - Unterstützung des Aufsichtsrats in Organisation und Durchführung seiner Sitzungen und Beschlussfassungen
 - Information des Aufsichtsrates über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines gemäß den detaillierten Vorgaben der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - Vorbereitung und Abwicklung des WWF-Forums
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Aufnahme von Beschäftigten und Beendigung der Dienstverhältnisse
 - Die Geschäftsführung schlägt dem Aufsichtsrat Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und des Ehrenbeirats vor
 - Festlegen des Mitgliedsbeitrags
 - Erstellung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für die von diesem zu beschließenden Geschäftsordnungen
 - Streichen von Mitgliedern
 - Führung der Mitgliederliste
 - Vorbereitung und Begleitung der Abschlussprüfung sowie Kenntnisnahme des Berichts der Abschlussprüfung
 - Benennung eines Mitglieds der Wahlkommission (§ 14 Abs. 2)
4. Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EstG.

§ 12. Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Die vom Greenbook von WWF International vorgegebenen Kriterien für Alters- und Geschlechterdiversität sind bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu berücksichtigen. Personen, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum WWF stehen, können nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt werden. Tritt dieser Sachverhalt zu einem späteren Zeitpunkt nach der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates ein, so erlischt damit die Funktion.
2. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Delegiertenversammlung. Die Wiederwahl eines amtierenden Aufsichtsratsmitgliedes ist möglich, soweit die Gesamtdauer einer ununterbrochenen Aufsichtsrats Tätigkeit von zwölf Jahren nicht überschritten wird. Nach ununterbrochener Aufsichtsrats Tätigkeit von zwölf Jahren ist eine neuerliche Wahl für die daran anschließende Periode nicht möglich, wohl aber nach Auslassen von mindestens einer Periode eine einzige neuerliche Wahl für die folgende Funktionsperiode. Unzulässig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und einem anderen Vereinsorgan (mit Ausnahme des WWF-Forums).
3. Um die Kontinuität der Arbeit des Aufsichtsrats zu fördern, sollen bei einer Neuwahl des Aufsichtsrats nach Möglichkeit nicht alle seiner Mitglieder gleichzeitig neu gewählt werden.
4. Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Befugnisse:
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung dieses Titels
 - Benennung von drei Delegierten (§ 9a Absatz 3)
 - Benennung eines Mitglieds der Wahlkommission (§ 14 Abs. 3)
 - Vorschlag für allfällige weitere von den ordentlichen Mitgliedern zu wählende Delegierte (§ 9a Abs. 5)
 - Leitung der Delegiertenversammlung
 - Berufung von Personen in Ehrenbeirat und wissenschaftlichen Beirat
 - Beschluss von Geschäftsordnungen für alle Vereinsorgane mit Ausnahme der Delegiertenversammlung
 - Vorbereitung einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
 - Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Mehrjahresprogramms
 - Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Budgets
 - Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschlusses
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung
 - Kenntnisnahme des Berichts der Abschlussprüfung



- Entlastung der Geschäftsführung
 - Befristete Verleihung des Titels „Ehrenpräsidentschaft“ an eine für den WWF besonders verdienstvolle Persönlichkeit.
5. Unbeschadet des § 9 Abs. 8 dieser Statuten ist der Aufsichtsrat ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins aufrecht zu erhalten beziehungsweise den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 zu erlangen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder der Delegiertenversammlung spätestens im Wege der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zu informieren und haben diese nachträglich zu beschließen. Sollte die Delegiertenversammlung diese Statutenänderung nicht genehmigen, so gilt dies gleichzeitig als Beschluss einer Statutenänderung in dem Sinn, dass der Zustand vor dieser Änderung wiederhergestellt wird und die Geschäftsführung beauftragt wird, diese abermalige Statutenänderung bei der Vereinsbehörde einzureichen.
 6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzführende Person sowie deren Stellvertretung.
 7. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt die vorsitzführende Person Mitglieder des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Die Geschäftsführung unterstützt den Aufsichtsrat in der Organisation und Durchführung seiner Sitzungen und Beschlussfassungen.
 8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Eine Vertretung im Aufsichtsrat durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ist zulässig; ein Mitglied kann nur eine einzige Vertretungsstimme übernehmen.
 9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzführenden Person.
 10. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die vorsitzführende Person, bei Verhinderung deren Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrats.
 11. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden abgehalten werden (virtuelle Aufsichtsratssitzung). Im Fall einer virtuellen Aufsichtsratssitzung gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß. Der Aufsichtsrat kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen, falls nicht von einem Aufsichtsratsmitglied eine mündliche Diskussion verlangt wird. Details zur



Abhaltung virtueller Aufsichtsratssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Aufsichtsrat in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Details regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die sich der Aufsichtsrat selbst gibt.

12. Ein Mitglied des Aufsichtsrats hat seinen Rücktritt der vorsitzführenden Person des Aufsichtsrats, tritt die vorsitzführende Person zurück, deren Stellvertretung, schriftlich bekannt zu geben. Eine Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats aus wichtigen Gründen obliegt der Delegiertenversammlung.
13. Mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unvereinbar ist eine andere Funktion im Verein oder die Mitgliedschaft in einem anderen Organ des Vereins (ausgenommen das WWF-Forum).

§ 13. Die Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung hat die Verpflichtungen gemäß § 22 VerG. Die Abschlussprüfung, die auch die gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung übernimmt, wird von der Delegiertenversammlung auf jeweils zwei Jahre bestellt und so rechtzeitig beauftragt, dass sie in der Lage ist, ihren gesetzlichen Verpflichtungen (§ 22 VerG) nachzukommen.
2. Die Funktionsperiode der Abschlussprüfung soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten.
3. Die Abschlussprüfung hat dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung über das Ergebnis der Prüfung durch Vorlage eines Berichts zu berichten.

§ 14. Die Wahlkommission

1. Aufgabe der Wahlkommission ist die Überprüfung der Eignung von kandidierenden Personen für das Amt der Delegierten. Die Ablehnung durch die Wahlkommission von nominierten Personen als Delegierte ist endgültig. Darüber hinaus hat die Wahlkommission den gesamten Wahlprozess von Delegierten durch die ordentlichen Mitglieder (§ 9a Abs. 7) zu überwachen und die Auszählung der Stimmen zu überprüfen.
2. Die Wahlkommission besteht aus drei Personen. Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Delegiertenversammlung entsenden beziehungsweise wählen auf vier Jahre jeweils eine Person als Mitglied der Wahlkommission. Eine wiederholte Entsendung beziehungsweise Wahl ist unbeschränkt zulässig. Details des Zusammentretens und der Arbeitsweise der Wahlkommission regelt eine, vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.



3. Die Wahlkommission empfiehlt der Delegiertenversammlung (nicht bindend) kandidierende Personen für die Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen der Geschäftsführung ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft macht. Diese wählen eine vorsitzführende Person des Schiedsgerichts. Können sich die Streitteile nicht einigen, so bringen sie dies der Geschäftsführung zur Kenntnis, die den WWF International um Benennung der vorsitzführenden Person des Schiedsgerichts ersucht.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Ehrenbeirat

1. Der Ehrenbeirat steht der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu deren Unterstützung und Beratung zur Seite und kann bei Bedarf zu den Sitzungen von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat beigezogen werden.
2. In den Ehrenbeirat werden, vorausgesetzt deren Zustimmung, vom Aufsichtsrat Persönlichkeiten berufen, die sich zur Erreichung der in § 2 genannten Zielsetzungen um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, dem Aufsichtsrat solche Persönlichkeiten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat kann eine vorsitzführende Person des Ehrenbeirats bestimmen.
3. Der Ehrenbeirat delegiert eine Person für die Delegiertenversammlung.
4. Die Funktionsperiode eines Mitglieds des Ehrenbeirats ist unbefristet.
5. Ein Mitglied des Ehrenbeirats kann seine Funktion jederzeit zurücklegen, indem es dies der vorsitzführenden Person des Aufsichtsrats bekannt gibt. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Mitglied des Ehrenbeirats (auch ohne Grund) abberufen.
6. Der Aufsichtsrat kann, sollte er dies für erforderlich halten, dem Ehrenbeirat eine Geschäftsordnung geben.



for a living planet®

Statuten des
UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE

§ 17. Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den WWF in fachlichen Fragen zu beraten.
2. In den wissenschaftlichen Beirat werden, vorausgesetzt deren Zustimmung, vom Aufsichtsrat Persönlichkeiten berufen, die sich zur Erreichung der in § 2 genannten Zielsetzungen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Geschäftsführung ist berechtigt dem Aufsichtsrat solche Persönlichkeiten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat kann eine dem wissenschaftlichen Beirat vorsitzführende Person, sowie deren Stellvertretung bestimmen.
3. Der wissenschaftliche Beirat delegiert eine Person für die Delegiertenversammlung.
4. Die Funktionsperiode eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats beträgt fünf Jahre. Danach ist eine erneute Berufung für fünf weitere Jahren möglich. Nach Beendigung seiner Funktion kann das Mitglied des wissenschaftlichen Beirats vom Aufsichtsrat zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus der vorsitzführenden Person und weiteren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung oder des wissenschaftlichen Beirats ernannt werden.
6. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können bei Bedarf zu den Sitzungen von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat beigezogen werden.
7. Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats kann seine Funktion jederzeit zurücklegen, indem es dies der vorsitzführenden Person des Aufsichtsrats bekannt gibt. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats abberufen.
8. Der Aufsichtsrat kann, sollte er dies für erforderlich halten, dem wissenschaftlichen Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 18. Rechnungsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Vereines erstreckt sich vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.



for a living planet®

Statuten des
UMWELTVERBAND WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE

§ 19. Statutenänderung und Auflösung des Vereines

1. Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller gewählten beziehungsweise entsandten Delegierten geändert werden.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit drei Viertel der Stimmen aller gewählten beziehungsweise entsandten Delegierten.
3. Die Delegiertenversammlung hat im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins eine liquidationsverantwortliche Person zu bestellen, über die Liquidation zu beschließen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen ist.
4. Die Geschäftsführung hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Statuten zu verwenden.